

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bwin., Kinesiologin und Lehrerin, Adresse, vertreten durch Mag. Marianne Oberhofer, Wirtschaftstreuhänder, 5201 Seekirchen, Weinbergsteige 9, gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gutschrift betragen:

Jahr	Bemessungsgrundlage		Abgabe	
	Art	Höhe	Art	Höhe
2001	Einkommen	S 185.963,00	Einkommensteuer  anrechenbare Lohnsteuer	S 23.265,26  - S 55.948,60
				-S 32.683,00
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer ( <b>Gutschrift</b> )				<b>-€ 2.375,17</b> <b>bisher -€ 2.141,62</b>

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Gutschrift sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

## Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge mit Bwin. abgekürzt) übt seit dem Jahre 2001 (Tag des Entstehens der Gewerbeberechtigung: 30.1.2001) den Beruf Kinesiologin selbständig aus (Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

Eine Einnahmen-Ausgabenrechnung liegt für den Berufungszeitraum 2001 vor. Zudem ist die Bwin. Lehrerin und erzielt daraus nichtselbständige Einkünfte.

Strittig sind die im Berufungszeitraum teilweise vorgenommenen Kürzungen bei den geltendgemachten "sonstiger Betriebsaufwand" im Ausmaß von ATS 10.000,00 (Ausscheiden von Kosten der Fortbildung für bestimmte Seminare wie damit zusammenhängende Kilometergelder und Diäten [Betrag unstrittig] **-Einkommensteuerbescheid vom 1.Oktober 2002**).

In der gesonderten Bescheidbegründung wurde dazu ausgeführt:

"Von den beantragten Fortbildungskosten wurde ein pauschaler Betrag von ATS 10.000,00 ausgeschieden, da diese Kurse nicht eindeutig abgrenzbar seien (zB. Allergieseminar,Kurs Tanzen, Women und Wahrnehmung,Eifersucht)".

Diesem Bescheid lag die Ermittlung zugrunde, wonach Fortbildungskosten (geltendgemachte Kosten ATS 42.979,78) näher zu belegen seien.Teilnahmebestätigungen wurden von der Bwin. vorgelegt.

In der rechtzeitig eingebrochenen **Berufung** wurde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Die Bwin. sei Kinesiologin und mache die Ausbildung nach dem Konzept "Three in One". Diese Bildungsmaßnahme berechthe sie Kurse anzubieten, jedoch müsse sie diese Kurse vorher selbst besucht haben. Sie könne auch an klientenzentrierten Seminaren nur dann als "Facilitator" teilnehmen, wenn sie das angebotene Kurzseminar vorher selbst besucht habe. Diese Kurzseminare seien auch für Beratungen wichtig, da viele Klienten gerade wegen Allergien, Gewichtsproblemen, etc. zu Einzelsitzungen kommen würden. Ein Bildungsprogramm für das Three in One Konzept liege bei.

**Aus diesen Unterlagen** geht Folgendes hervor:

Die Bwin. hat die Grundseminare sowie Aufbaukurse und weiterführende Kurse absolviert. Kinesiologie sei die Lehre von der Bewegung und sei eine sanfte Methode, die dem Körper aus dem Stress helfe, in die Balance zurückzufinden.

"Three in One Concept" sei vor über 20 Jahren entwickelt worden und stehe jedem interessierten Laien offen. Darunter verstehe man die ideale Methode, um Stress jeglicher Art sanft, respektvoll , schnell und gründlich aufzulösen.Die Ursachen seelischer Konflikte könnten

---

damit präzise erkannt werden und der Klient könne in seiner Selbstverantwortung, diese Konflikte selbst zu lösen, wirkungsvoll unterstützt werden.

Zu den von der Abgabenbehörde I.Instanz mangels eindeutiger Abgrenzung ausgeschiedenen Seminarkosten(Kurzseminare) kann entnommen werden (Anmerkung: Diese Unterlagen wurden erst im Zuge der Berufung nachgereicht und wurden daher von der Abgabenbehörde I.Instanz für die Bescheiderlassung nicht berücksichtigt):

### **Allergie:**

Der Besuch dieses Seminars wäre im speziellen Voraussetzung für die Teilnahme am "Klientenzentrierten Seminar" unter dem Gründungsmitglied D. Whiteside in Linz im September 2001, indem sie als Kinesiologin mitarbeitete, um die kinesiologische Richtung "Three in One Concept" der Öffentlichkeit vorzustellen. Dieses Seminar helfe äußerst auch in der Einzelarbeit mit Allergikern.

Inhalt:

Allergien sind sehr oft nur wegen der Stressemotionen möglich, die die Körperchemie ins Ungleichgewicht setzen.... In diesem Seminar stünden die möglichen Stressauslöser rund um Allergie-Themen im Mittelpunkt und somit können Wege gefunden werden, die damit einhergehende Belastung und Spannung im Körper abzubauen.

### **Seminar Jealousy/Eifersucht und Neid:**

In diesem Seminar gehe es um die verschiedenen Gesichter der Eifersucht: Manche erfahren es als Mobbing im Berufsleben, andere als Tratsch und Schadenfreude in der Familie oder im Freundeskreis. ...Eifersucht sei zwanghaft und besitzergreifend, gerade bei jenen Menschen, von denen wir und die meiste Liebe, Zuwendung und Anerkennung erwarten. Die Ursache für Eifersucht und Neid sei jedoch nur niedrige Selbstachtung. Klienten sollten in dieser Arbeit wieder zu Selbstachtung hingeführt werden.

### **Women against Women:**

Der "Krieg zwischen den Frauen sei der Inhalt dieses Seminars ,gut getarnt, gut versteckt, versteckt als Unterwerfung Mobbing,Entmutigung,Neid,Unehrllichkeit.

Dieses Seminar erscheine der Bwin. besonders wichtig, weil ein Großteil ihrer Klienten Frauen seien, ebenso ein großer Teil ihrer "kinesiologischen" Kolleginnen.

### **"Aussersinnliche Wahrnehmung":**

In diesem Seminar gehe es um das Erkennen und Anerkennen von Telepathie und Vision über die fünf Sinne hinaus.

Kreativität sei in jedem Beruf gefragt, in jeder Lebenslage gefordert. Mangelnde Kreativität oder fehlender Mut zu kreativen Lösungen sei oft die Ursache von Misserfolg und Unsicherheit. Erfahrungen mit Klienten würden zeigen, dass gerade Jugendliche und Frauen/Männer in Übergangsphasen mit Entscheidungen konfrontiert seien, die stressbesetzt seien und somit kreative Lösungen blockiert würden (z.B. welcher Job interessiert mich; die Kinder sind erwachsen- wie kann ich wieder ins Berufsleben einsteigen ua.).

Eine Berufungsvorentscheidung wurde nicht erlassen.

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben Aufwendungen oder Ausgaben , die durch den Betrieb veranlasst sind.

Wie die Abgabenbehörde I.Instanz in ihrer Vorlage an die ehemalige Finanzlandesdirektion (nunmehr Unabhängiger Finanzsenat –AbgRmRefG 2002 BGBl. I 2002/97) ausführt, sei der Beruf "Kinesiologin" ausführlich in der "Vorhaltsbeantwortung vom 7.12.2002" (Anmerkung der Behörde: = Ergänzungsschrift zur Berufung) erläutert und die **Notwendigkeit der Kurse** beschrieben worden.

In der Ergänzung zur Berufung wurden diese Unterlagen (Beschreibung des Berufsfeldes Kinesiologie, Three One Concept sowie die weiterführenden Seminarteile) – erst nach Erlassen des angefochtenen Einkommensteuerbescheides vom 1.Oktobe 2002- nachgereicht, weil die Berufungswerberin – unaufgefordert - die jeweiligen Seminarinhalte erstmals vorlegte.

Ein selbständiger Unternehmer (**die weitere Entwicklung des gegenständlichen Betriebes bleibt abzuwarten**) kann nach Meinung des Unabhängigen Finanzsenates nicht schlechter gestellt werden, als ein Bezieher von nichtselbständigen Einkünften, der sich in seinem Beruf fortbildet, um in seinem beruflichen Umfeld auf dem Laufenden zu bleiben bzw.um sich "bildungsmäßig" zu steigern.

Der berufliche Veranlassungszusammenhang (Berufsbild Angewandte Kinesiologie und Bildungsmaßnahme "Three in One Concept" (Grund-Aufbau -sowie weiterführende Seminare) wurden im gegenständlichen Fall von der Abgabenbehörde I.Instanz zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung außer Acht gelassen . Dies allerdings auch deswegen, weil lediglich Teilnahmebestätigungen und nicht die Beschreibung der im Sachverhalt angeführten diversen Seminarinhalte vorgelegen waren

Herzog-Jirecek führen diesbezüglich im **Steuerzahler Handbuch 2001** (für die Veranlagung 2000) auf Seite 200, zu Fortbildungskosten aus:

"Begünstigungsfähig sind außerdem nicht nur Fortbildungsmaßnahmen, sondern auch Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw. einem ähnlichen Beruf stehen".

Es ist unbestritten, dass die Bwin. den Beruf als Kinesiologin im Berufungszeitraum ausübte und noch immer ausübt.

Die Bemessungsgrundlagen bzw. die Einkommensberechnung ergibt sich wie folgt:

<b>Jahr 2001</b>	<b>ATS</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Entscheidung des UFS:  <u>Berechnung:</u>  <b>ATS- 83.736,00 lt.Erstbescheid</b>  <b>zuzüglich</b>  <b>ATS 10.000,00</b>  <b>(Erhöhung des Verlustes aus Gewerbebetrieb)</b>  <b>Summe: ATS -93.736,00</b>	- 93.736,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie bisher	283.331,00
Gesamtbetrag der Einkünfte:	189.595,00
-Sonderausgaben (wie bisher)	- 2.634,-  -998,00
Einkommen	185.963,-

Die weitere Steuerberechnung ist der Beilage zur Berufungsentscheidung zu entnehmen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 12.Jänner 2006